

## Entwurf

### Satzung

#### des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

~~Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die dritte Änderungssatzung vom 03.08.2009.~~

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Auftrag zur Durchführung einer kostenpflichtigen Untersuchung nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich ~~unbeschadet des § 3~~ nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. ~~Daneben sind die notwendigen Auslagen zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten zu erstatten.~~
- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist ~~der jeweils geltende Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Festlegung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich~~ § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — ALLGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch VO vom 10. April 2014 (Nds. GVBl. S. 96) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.
- (4) Nach Ermittlung der Kosten ist der Gesamtbetrag auf volle ~~DM/€~~ Euro abzurunden.

#### § 3

##### Auslagen

~~Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.~~

#### ~~§ 3~~ § 4

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 § 5

##### Entstehen der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Auftrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### ~~§ 5 § 6~~

##### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Gesundheitsamt des Landkreises einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### ~~§ 6 § 7~~

##### **Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

#### ~~§ 7 § 8~~

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 03.08.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## K o s t e n t a r i f

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebührensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
<b>1.</b>		<b>Gelbfieberimpfungen</b>			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,73 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,73 €
<b>2.</b>		<b>Untersuchungen im Rahmen von ärztl. Nachweisen im Fahrerlaubniswesen zur Kraftfahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung</b>			
2.1	8	Untersuchung	15,15 €	2,3-fach	34,85 €
2.2	70	Kurze Bescheinigung Kurzes Zeugnis	2,33 €	2,3-fach	5,36 €
2.3	857	Anwendung/Auswertung von Testuntersuchungen	6,76 €	1,8-fach	12,17 €
2.4	1217	Untersuchung des binokulären Sehens	14,11 €	2,3-fach	32,45 €
2.5	1225	Perimetrie	7,05 €	2,3-fach	16,22 €
2.6	1228	Farbsinnprüfung (z.B. mit Farbtafeln)	3,55 €	2,3-fach	8,18 €
2.7	1234	Dämmerungssehen ohne Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €
2.8	1235	Dämmerungssehen mit Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €

Lfd. Nr	Leistung	Gebührenrahmen
<b>3.</b>	<b>Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen</b>	Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen <del>analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums,</del> entsprechend. § 1 Abs. 4 AllGO Mindestgebühr 12,00 € Höchstgebühr 320,00 €–1.200,00 €

**Betr.:** Rahmenbetriebsplan für die Wiedererschließungsbohrung Volkensen 2001 (A5) und weiterer Produktionsbohrungen durch die PRD Energy GmbH

### **Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Die PRD Energy hatte die wasserrechtlichen Anträge und Anzeigen, die Bestandteil der Antragsunterlagen für den Rahmenbetriebsplan sind, zuvor mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abgestimmt. In den jetzt vorgelegten Unterlagen sind Anregungen und notwendige Ergänzungen weitgehend berücksichtigt worden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind wasserrechtliche Anzeigen für den Feuerlöschbrunnen, für das Einbringen der Baukörper (Bohrkeller, Verrohrung) und für die in das Grundwasser einzubringenden Stoffe ausreichend.

Den wasserrechtlichen Anträgen und Anzeigen sowie dem Rahmenbetriebsplan kann unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und die vorgenommenen Grüneintragungen übernommen werden, stattgegeben werden.

#### Bauwasserhaltung:

1. Benutzungsbedingung: Das einzuleitende Wasser muss mind. 4 mg/l Sauerstoff und darf max. 1,0 mg/l Eisen (ges.) enthalten.  
*Hinweis: Sollte anhand von Analytik nachgewiesen werden, dass das Eisen vorwiegend in kolloidal gebundener Form vorliegt, kann auf Antrag auch ein höherer Eisengehalt zugelassen werden. Es muss sichergestellt sein, dass es durch die Einleitung nicht zu Ablagerung bzw. Ausfällung von Eisenschlamm im Gewässer kommt.*
2. Befristung: Die Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung dieses Wassers in den angrenzenden Vorfluter sind beschränkt auf einen Zeitraum von 20 Tagen.
3. Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der eingereichten Unterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Der Beginn der Wasserhaltung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fördermenge ist mittels einer stets funktionsfähigen Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr, Induktives Durchflussmessgerät) kontinuierlich zu überwachen und täglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Überschreitung einer Entnahmemenge von 196 m<sup>3</sup> pro Tag ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
7. Eine Beprobung des Grundwassers muss technisch jederzeit problemlos möglich sein.
8. Zu Beginn der Grundwasserentnahme, d.h. im Laufe des ersten Tages, hat der Erlaubnisnehmer das Grundwasser auf seine Kosten durch das Wasserlabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens auf folgende Parameter beproben und untersuchen zu lassen:  
pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch (qualitativ), Färbung (qualitativ), gelöster Sauerstoff, Eisen(ges.) und Ammonium.  
Der Termin ist mindestens 1 Woche zuvor mit dem Wasserlabor abzustimmen.

Aufgrund der ersten Untersuchung können weitere Beprobungen und Analysen erforderlich sein. Die Entnahmemenge kann jederzeit begrenzt oder eine zusätzliche Wasseraufbereitung angeordnet werden.

9. Vor Beginn der Grundwassereinleitung ist mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen eine Bestandserhebung am Einleitungsgewässer vorzunehmen. Zusätzlich ist es bis zum nächsten Gewässer II. Ordnung vollständig auf Durchgängigkeit zu prüfen (incl. örtliche Kontrolle der Rohrdurchlässe). Sind Abflusshindernisse vorhanden, so sind diese in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Einleitung auf eigene Kosten zu entfernen. Die Prüfung und ggf. durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlagen vorzulegen.
10. Der Einleitungsbereich ist täglich zu kontrollieren. Es ist zu gewährleisten, dass keine Schäden am Gewässerbett entstehen. Sollten Sicherungsmaßnahmen notwendig sein, so sind diese mit naturnahen Materialien vorzunehmen. Sie dürfen nicht zu einer dauerhaften nachteiligen Veränderung führen und müssen nach Beendigung der Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückgebaut werden.
11. Sollten dennoch Schäden am Gewässerbett entstanden sein, die durch den Erlaubnisnehmer verursacht wurden, so diese auf dessen Kosten zu beseitigen.
12. Den Beauftragten der Wasserbehörde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Erlaubnisnehmer hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

#### Herstellung des Feuerlöschbrunnens und des Brauchwasserbrunnens:

13. Die Brunnen dürfen nur von einer nach DVGW W 120 zertifizierten Fachfirma hergestellt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen der Blätter W 115 und W 116 des DVGW-Regelwerkes, sind einzuhalten.
14. Von den Bohrungen sind geologische Schichtenverzeichnisse bezogen auf m NN zu erstellen.
15. Der jeweilige Ausbau ist zu dokumentieren, in einem Ausbauplan graphisch darzustellen. Die Brunnen sind höhenmäßig auf m NN einzumessen.
16. Es sind Lagepläne zu erstellen, in welchen die Standorte unter Angabe der UTM-Werte eingetragen sind.
17. Alle Unterlagen über die Errichtung und den Ausbau der Brunnen sind umgehend nach Herstellung unaufgefordert vorzulegen.
18. Am Brunnenkopf ist jeweils eine ausreichend wirksame Wassersperre gegen das Eindringen von flüssigen Stoffen jeder Art einzubauen. Jeder Brunnen ist sicher zu verschließen und vor unbefugtem Zugriff baulich zu schützen.
19. Nicht verwertbares Bohrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Belege sind auf Verlagen vorzulegen.
20. Sollte an einem oder beiden Bohransatzpunkten kein Brunnen errichtet werden, ist die Bohrung fachgerecht zurückzubauen. Belege hierüber sind mir unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

#### Brauchwasserentnahme:

21. Die Brunnenpumpe ist so zu wählen, dass eine Messung des Grundwasserspiegels möglich ist. Sie ist auf eine maximale Förderleistung von 30 m<sup>3</sup>/h einzustellen.
22. Für die Überwachung der Fördermenge ist eine anerkannte Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr) einzubauen. Das Messgerät muss sich stets in einem einwandfreien

Betriebszustand befinden. Sollte das Messgerät ausfallen, muss es eine weitere Möglichkeit geben, die geförderte Wassermenge zu ermitteln.

23. Die entnommene Wassermenge ist an Entnahmetagen täglich in einem Betriebstagebuch aufzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist am Ende des Nutzungszeitraumes, mindestens jedoch jährlich vorzulegen.
24. Bei absehbarer Überschreitung der Entnahmemenge ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
25. Das entnommene bzw. geförderte Wasser darf nicht für Trinkwasserzwecke verwendet werden. Alle Wasserentnahmestellen müssen durch ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
26. Die direkte Umgebung des Bereiches der Grundwasserentnahme ist vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sollten schädliche Verunreinigungen des Grundwassers festgestellt werden, so ist dies unverzüglich der Wasserbehörde zu melden.
27. Den Beauftragten der Wasserbehörde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Erlaubnisnehmer hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

#### Versickerung von Niederschlagswasser:

28. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, das in dem äußeren Bereich des Bohrplatzes anfällt.
29. Die Bauausführung muss entsprechend der eingereichten Planunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DWA Arbeitsblatt A 138, vorgenommen werden.
30. Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen. Deshalb ist die Versickerungsmulde mit Mutterboden anzudecken und anzusäen.
31. Die Böschungen der Mulden sind mindestens mit einer Böschungsneigung von 1 : 2 auszubilden. Es muss ein Volumen von insgesamt mindestens 90 m<sup>3</sup> hergestellt werden. Die Einstauhöhe darf 30 cm nicht überschreiten.
32. Unmittelbar vor den Einleitungsstellen ist jeweils ein vollständig durchströmter Schacht einzubauen, in dem sich ein Dauerwasserstand einstellt und so eine Probenahme ermöglicht.
33. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Zur Wartung gehört insbesondere die Auflockerung der Bodenkrume, zwischenzeitliche Mäharbeiten nach Bedarf und im Herbst das Entfernen von Laub. Die durchgeführten Kontrollen und (Unterhaltungs-)Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.
34. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Grundwasser entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Mulden keine schädlichen Stoffe gelangen können.
35. Die Wasserbehörde behält sich vor, das Wasser, welches den Versickerungsmulden zufließt, in unregelmäßigen Abständen durch sein Wasserlabor auf Kosten des Erlaubnisnehmers beproben und mindestens auf die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Stickstoffe, CSB und TOC untersuchen zu lassen. Sofern die untersuchten Proben, der Zustand des Grundstückes oder angrenzender Gewässer auf eine Belastung hindeuten, behält sich die Wasserbehörde weitere Probenahmen und Untersuchungen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vor.

36. Bei Vorkommnissen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangt sind, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Anzeige Eintrag von Stoffe für die Bohrspülungen:

37. Mit den Chemikalien, die zum Ansetzen der Bohrspülung verwendet werden, darf nur im inneren Bereich des Bohrplatzes umgegangen werden. Sie dürfen auch nur dort gelagert werden.

Nebenbestimmungen zum Rahmenbetriebsplan:

38. Nur im inneren Bereich des Bohrplatzes darf mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Sie dürfen auch nur dort gelagert werden. Schweißarbeiten sind ebenfalls im inneren Bereich auszuführen. Wird die Bohranlage für den Produktionstest verschoben, muss sie dennoch im inneren Bereich stehen. Dasselbe gilt auch für den Separator, welcher beim Produktionstest zeitweilig eingesetzt wird.

39. Sollten Gase angetroffen werden, so müssen diese vor der Verbrennung von Schadstoffen befreit werden (z.B. durch Reinigung über Aktivkohlefilter).

40. Es muss eine ausreichende Löschwasserrückhaltung vorhanden sein. Ausreichend ist diese, wenn die vorzuhaltende Löschwassermenge vollständig aufgefangen werden kann.

*Beispiel: Wird seitens des Brandschutzes die Bereitstellung von 90 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 3 Stunden gefordert, so muss für die Löschwasserrückhaltung ein Volumen von mindestens 270 m<sup>3</sup> vorgehalten werden.*

41. Sämtliches Abwasser, welches bei menschlichem Gebrauch entsteht (sogenanntes häusliches Abwasser), muss einer abflusslosen Sammelgrube zugeleitet werden, die nach Herstellerangaben für diesen Zweck geeignet ist. Für die regelmäßige Entleerung dieser Grube ist die Gemeinde Scheeßel zuständig. Mit dieser ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu schließen, die auf Verlangen vorzulegen ist.

42. Beim Einrichten des Bohrplatzes ist die oberste Schicht des vorhandenen Mutterbodens (durchwurzelter Bereich), in der sich Erntereste befinden, gesondert abzutragen und zu lagern. Dieses Material darf nur oben auf der Mutterbodenmiete in einer maximalen Schicht von 10 cm aufgebracht werden, wenn direkt danach angesät wird. Nach Aufbringung muss sofort eine Ansaat erfolgen. Kann das Material so nicht oder nicht vollständig verwertet werden, so muss es anderweitig ordnungsgemäß verwertet/entsorgt werden (z.B. Kompostierung). Entsprechende Nachweise sind auf Verlagen vorzulegen.

43. Die Mutterbodenmiete darf maximal 2 m hoch sein. Überschüssiger Mutterboden ist ohne Zwischenlagerung einer anderweitigen, ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlagen vorzulegen.

gez.  
Engelhardt

gez.  
Dr. Scherer